



TOP 8 Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine
- Abfallgebührensatzung -

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Beschlussvorschläge:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 12.12.2019 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2020 werden die genannten Gebührensätze gemäß der Anlage 1 „Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2020“ mit Wirkung zum 01.01.2020 beschlossen.
- b) Die Satzung „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung - vom“ wird beschlossen.

11.11.2019

Sandra Weßling-Deters
Kfm. Leitung

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2020

Anlage 2: Synopse zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -

Anlage 3: Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -



Gebührenbedarfsberechnung: Abfallentsorgung 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Prämissen für die Gebühren.....	2
2	Abfallentsorgungsgebühren	3
2.1	Kosten- und Ertragsdarstellung	3
2.2	Kostenverteilung auf die Abfallbehälter.....	5
2.3	Gebührensätze für Abfallbehälter.....	8
2.4	Einzelgebühren.....	11



1 Prämissen für die Gebühren

Für die Aufstellung der Gebührenbedarfsrechnung 2020 wird das Ist-Ergebnis 2018 als sichere Vergleichsbasis dargestellt. Die Kostenarten werden mit entsprechenden Indizes angepasst:

Materialkosten:	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar bis Dezember (Basismonat Mai)
Fremdleistungen:	Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index (Basismonat Mai)
Personalkosten:	Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung (Basismonat Mai)
Sonstige Kosten:	Verbraucherpreisindex für NRW (Basismonat Mai)

Die Müllabfuhrgebühr 2020 wird nach folgendem Abfuhrplan kalkuliert:

Restmüll	jede 2. Woche
1,1 m ³ -Container	nach Bedarf
Bio-Müll	jede 2. Woche
Papiersammlung	jede 4. Woche
Sperrmüll	nach Bedarf

Die Gebührenermittlung erfolgt für die Hausmüllbehälter (MGB 80/120/240), die 1,1 m³-Container und die Biomüllbehälter getrennt.

Weiterhin werden folgende Gebührensätze für Einzelgebühren separat berechnet:

- Gebühr für die Änderung der Abfallbehältergröße bzw. Anzahl der Abfallbehälter für Rest- und Bioabfall sowie für die Auslieferung und Abholung eines Altpapierbehälters
- Gebühr für den Ersatz eines Müllsiegels
- Gebühr für eine Sonderleerung bei Fehlbefüllung
- Gebühr für die Grünanlieferung am Bauhof



2 Abfallentsorgungsgebühren

2.1 Kosten- und Ertragsdarstellung

Die in der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2020 zu berücksichtigenden Kosten und Erträge zeigen folgende Entwicklung:

	Ist 2018 [€]	Plan 2020 [€]
1 Sonstige Erträge	-540.822	-340.500
2 Materialkosten/Fremdleistungen	3.389.960	3.753.425
3 Personalkosten	2.055.754	2.169.369
4 Sonstige betriebliche Kosten	801.349	804.477
5 Kapitalkosten	394.992	451.655
Summe	6.101.233	6.838.426
6 Abwicklung Vorjahre	-529.529	-815.175
durch Gebühren zu decken	5.571.704	6.023.251

Eine wesentlicher Bestandteil der **sonstigen Erträge** sind die Erträge aus der Vermarktung von Altpapier. Die Papierpreise zeigten bis zum Jahr 2017 einen Anstieg (2016: 240 T€, 2017: 320 T€). Seit 2018 ist eine Senkung des Preisniveaus zu verzeichnen, so dass die entsprechenden Erträge sich in 2018 auf 286 T€ reduzierten. Aufgrund der aktuell weiterhin sinkenden Preise wird für 2020 ein Ertrag in Höhe von 264 T€ kalkuliert. Neben der Altpapiervermarktung ergeben sich zusätzliche Erträge im Bereich der Grünabfälle sowie aufgrund von Erstattungen für Dienstleistungen (77 T€).

Weiterhin werden **Material- und Fremdleistungskosten** von 3.753 T€ prognostiziert. Diese Entwicklung ist in erheblichem Maße durch die Entsorgungskosten geprägt. In der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2020 sind Entsorgungskosten in Höhe von insgesamt 3.197 T€ enthalten. Diese setzen sich zusammen aus Gebühren für die Anlieferungen von Müllmengen an den Entsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt (Rest-, Sperr- und Biomüll), aus den Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung sonstiger Abfälle (Altpapier, Holz, Metalle, Sondermüll, Grünabfall) und den Transportkosten zu den kreiseigenen Entsorgungsanlagen.

Die Entsorgungskosten sind auf Basis der in 2018 entstandenen Müllmengen unter Berücksichtigung der aktuellen Gebühren des Kreises hochgerechnet worden und entsprechend in der Bedarfsrechnung 2020 eingestellt.

Neben den Entsorgungskosten bilden die Unterhaltungskosten für den Fuhrpark (Treibstoff, Ersatzteile) in Höhe von 338 T€ sowie die Fremdleistungen, Materialverbräuche und Mieten in Summe von 95 T€ weitere wesentliche Kostenblöcke.

Die **Personalkosten** für 2020 werden auf der Grundlage der Ist-Kosten 2018 unter Berücksichtigung tariflicher Kostensteigerungen und struktureller Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 2,76 % für 2019 und 2020 kalkuliert. Sie liegen geplant bei 2.169 T€.

Ein wesentlicher Bestandteil der **sonstigen betrieblichen Kosten** von insgesamt 804 T€ sind die Betriebsführungskosten der EWR und die Dienstleistungskosten der Stadt Rheine in Summe von 338 T€. Weitere wesentliche Kosten entstehen darüber hinaus durch eine vom Kreis Steinfurt erhobene Einwohnergrundgebühr für



Entsorgungsleistungen (137 T€), Versicherungs- (62 T€) und Beratungsleistungen (52 T€).

Bei den **Kapitalkosten**, die die kalkulatorische Abschreibungen und die kalkulatorische Kapitalverzinsung umfassen, ergibt sich gegenüber 2018 eine Kostenerhöhung von 395 T€ in 2018 auf 452 T€ in 2020. Diese wird verursacht durch Käufe von Ersatzfahrzeugen. Im Jahr 2019 wurde bereits drei Müllfahrzeug ersetzt. Zwei weitere Müllfahrzeuge werden in 2020 angeschafft. Für die in den Kapitalkosten enthaltenen kalkulatorischen Zinsen wird für 2020 ein Zinssatz von 4,56 % angesetzt. Dieser Zinssatz liegt um einen Prozentpunkt unter der aktuellen Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes NRW. In der Stadt Rheine soll – wie auch in der Vergangenheit – von dieser Empfehlung zugunsten der Gebührenzahler mit einem Abschlag von einem Prozentpunkt abgewichen werden.

Weiterhin sind im Rahmen der Verrechnung von **Überschüssen und Fehlbeträgen** aus Vorjahren im Kalkulationsjahr 2020 folgende Überschüsse und Fehlbeträge eingeflossen:

	Überschuss [€]	Fehlbetrag [€]	Jahr
Restabfall	556.221		2016
	130.000		2017
Gesamt	686.221		
Bioabfall	50.000		2016
	70.000		2017
		-11.046	2018
Gesamt	120.000	-11.046	
Container	20.000		2017
Gesamt	20.000		
Gesamt	826.221	-11.046	

In den Gebührenbedarfsrechnungen der Folgejahre können bei der Restabfall-entsorgung weitere Überschüsse in Höhe von 540 T€ zur Kostendeckung genutzt werden. Beim Bioabfall können in den Folgejahren noch Überschüsse in Höhe von 89 T€ in die Bedarfsrechnung einbezogen werden.



2.2 Kostenverteilung auf die Abfallbehälter

Die Kosten für 2020 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gebührenbereiche:

	2020
Kosten Abfallentsorgung	[€]
Restabfallbehälter und Säcke	3.645.254
1,1 m ³ -Container	437.168
Bioabfallbehälter	1.940.829
durch Gebühren zu decken	6.023.251

Die ermittelten Kosten werden in Behälter abhängige und Tonnage abhängigen Kosten aufgeteilt:

- Behälter abhängige Kosten: Kosten, die direkt einem Abfallbehälter zugerechnet werden und unabhängig von der Behältergröße anfallen. Diese Kosten werden entsprechend der erwarteten Behälterzahlen gleichmäßig verteilt.
- Tonnage abhängige Kosten: Kosten, die von der Behältergröße abhängig sind. Diese Kosten werden entsprechend dem erwarteten Behältervolumen aller Behälter und einem daraus gebildeten Literpreis auf die einzelnen Behälter verteilt.

Auf dieser Basis ergeben sich in 2020 folgende Kostenverteilungen:

Kosten 2020 [€] (inkl. anteilige Kosten Müllsäcke)	Tonnage abhängig	Behälter abhängig	Gesamt
Restabfallbehälter	2.057.856	1.587.398	3.645.254
1,1 m ³ -Container	329.563	107.605	437.168
Bioabfallbehälter	922.439	1.018.390	1.940.829

Für die weitere Verteilung auf die Einzelbehälter sind folgende Behälterzahlen eingeflossen:



Behälter	Plan 2020	
	[Stück]	[Liter]
Restabfall:		
Abfallbehälter (80 l)	12.300	25.584.000
Abfallbehälter (120 l)	6.150	19.188.000
Abfallbehälter (240 l)	3.100	19.344.000
Müllsäcke (in MGB umgerechnet)	3.000	210.000
Gesamt		64.326.000
1,1 m³-Container:		
14-täglich	210	6.006.000
wöchentlich	140	8.008.000
2 x pro Woche	35	4.004.000
4 x pro Woche	0	0
Gesamt		18.018.000
Bioabfall:		
Abfallbehälter (120 l)	17.800	55.536.000
Abfallbehälter (240 l)	1.650	10.296.000
1,1 m ³ -Container	46	1.315.600
Gesamt		67.147.600

Auf dieser Basis können die Behälter abhängigen Kosten pro Stück ermittelt werden:

- Restabfallbehälter (80 l/120 l/240 l):
(Anteiligen Kosten für die Müllsäcke bleiben unberücksichtigt.)

Behälter abhängige Kosten [€]	1.584.670
Anrechenbare Abfallbehälter [Stück]	21.550
Kosten je Abfallbehälter [€/Stück]	73,53

- 1,1 m³-Container:
(Gewichtung der Container aufgrund der Entsorgungshäufigkeit)

Behälter abhängige Kosten [€]	107.605
Anrechenbare Abfallbehälter [Stück]	385
Kosten je Abfallbehälter [€/Stück] nach Häufigkeit der Entsorgung:	
14-täglich	279,49
1 x pro Woche	279,49
2 x pro Woche	279,49
4 x pro Woche	558,98



- Bioabfallbehälter:
(Gewichtung der Container aufgrund höherer Gewichte)

Behälter abhängige Kosten [€]	1.018.390
Anrechenbare Abfallbehälter [Stück] (gewichtet)	19.588
Kosten je Abfallbehälter [€/Stück] nach Volumen	
Abfallbehälter (120 l)	51,99
Abfallbehälter (240 l)	51,99
1,1 m ³ -Container	155,97

Für die Ermittlung der Tonnage abhängigen Kosten werden die Kosten jeder Behälterart entsprechend dem erwarteten Behältervolumen [Liter] verteilt. Die so ermittelten Literkosten werden mit dem jeweiligen Behältervolumen multipliziert.

So ergeben sich für 2020 folgende Kosten je Liter¹:

Behälter	Kosten [€]	Volumen [Liter]	Kosten [€/Liter]
Restabfallbehälter	2.057.856	64.326.000	0,032
1,1 m ³ -Container	329.563	18.018.000	0,018
Bioabfallbehälter	922.439	67.147.600	0,014

Aufgrund der Behältervolumen und der Anzahl der Leerungen ergeben sich somit für 2020 folgende Kosten:

Behälter	Leerungen	Kosten [€/Liter]	Gesamt [€/Behälter]
Restmüll			
Abfallbehälter (80 l)	26	0,032	66,56
Abfallbehälter (120 l)	26	0,032	99,84
Abfallbehälter (240 l)	26	0,032	199,68
1,1 m³-Container			
14-täglich	26	0,018	523,12
1 x pro Woche	52	0,018	1.046,23
2 x pro Woche	104	0,018	2.092,46
4 x pro Woche	208	0,018	4.184,93
Biomüll			
Abfallbehälter (120 l)	26	0,014	42,86
Abfallbehälter (240 l)	26	0,014	85,72
1,1 m ³ -Container	26	0,014	392,89

¹ Die Mengenangaben „Liter“ enthalten auch die Volumina der Müllsäcke.



Die Ermittlung der Gebühren für die blauen Müllsäcke erfolgt auf Basis folgender Berechnung:

Kosten je Müllsack [€/Stück]

+ Tonnage abhängige Kosten [[Kosten/Liter] x 70 Liter]

+ Behälter abhängige Kosten (Einkauf, Verteilung, Bereitstellung)

Daraus ergeben sich folgende Gebühren für die blauen Müllsäcke:

	Gebühr [€/Sack]
Behälter abhängige Kosten	0,91
Tonnage abhängige Kosten	2,24
Gesamt	3,15

2.3 Gebührensätze für Abfallbehälter

Aufgrund der vorstehenden Berechnungen ergeben sich für das Jahr 2020 folgende Gebührenstrukturen:

Gebührensätze	Behälter abhängig [€]	Tonnage abhängige [€]	Gebühr [€]
Restabfallbehälter			
Abfallbehälter (80 l)	73,53	66,54	140,07
Abfallbehälter (120 l)	73,53	99,81	173,34
Abfallbehälter (240 l)	73,53	199,62	273,15
Blauer Müllsack			3,15
1,1 m³-Container			
14-täglich	279,49	523,12	802,61
1 x pro Woche	279,49	1.046,23	1.325,72
2 x pro Woche	279,49	2.092,46	2.371,95
4 x pro Woche	558,98	4.184,93	4.743,91
Bioabfallbehälter			
Abfallbehälter (120 l)	51,99	42,86	94,85
Abfallbehälter (240 l)	51,99	85,72	137,71
1,1 m ³ -Container	155,97	392,89	548,86



Somit ergibt sich für den Zeitraum 2016 bis 2020 die nachfolgende Gebührenentwicklung:

Behälter	Gebühr [€/Behälter]					Abw. [%]
	2016	2017	2018	2019	2020	
Restabfall						
Abfallbehälter (80 l)	160,32	149,71	136,00	133,10	140,07	5,24
Abfallbehälter (120 l)	190,82	178,62	169,68	167,13	173,34	3,72
Abfallbehälter (240 l)	282,29	265,34	270,73	269,19	273,15	1,47
1,1 m³-Container						
14-täglich	774,23	685,25	749,15	746,14	802,61	7,57
wöchentlich	1.448,43	1.276,53	1.227,41	1.226,61	1.325,72	8,08
2 x wöchentlich	2.796,82	2.459,10	2.183,93	2.187,56	2.371,95	8,43
4 x wöchentlich	5.588,76	4.918,20	4.367,86	4.375,11	4.743,91	8,43
Bioabfall						
Abfallbehälter (120 l)	96,81	96,81	88,53	92,19	94,85	2,89
Abfallbehälter (240 l)	123,44	123,44	121,21	129,55	137,71	6,30
1,1 m ³ -Container	524,84	524,84	522,56	506,92	548,86	8,27
Blauer Müllsack	2,97	2,87	3,19	3,20	3,15	-1,56

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gebührenänderungen beträgt die Gebührenbelastung (Restmüll- und Biomüllgebühr) für einen „Beispielhaushalt“ (4 Personen) 234,92 €.

Behälterarten	Gebühren [€]				
	2016	2017	2018	2019	2020
Restabfallbehälter (80 l)	160,32	149,71	136,00	133,10	140,07
Bioabfallbehälter (120 l)	96,81	96,81	88,53	92,19	94,85
Gesamt	257,13	246,52	224,53	225,29	234,92



Abschließend zusammen gefasst ergeben sich für 2020 folgende Gebührensätze:

Behälter	Gebühr [€/Behälter] 2020
Restabfall	
Abfallbehälter (80 l)	140,07
Abfallbehälter (120 l)	173,34
Abfallbehälter (240 l)	273,15
1,1 m³ Container	
14-täglich	802,61
1x wöchentlich	1.325,72
2x wöchentlich	2.371,95
4x wöchentlich	4.743,91
Bioabfall	
Abfallbehälter (120 l)	94,85
Abfallbehälter (240 l)	137,71
1,1 m ³ -Container	548,86
Blauer Müllsack	3,15

Es wird vorgeschlagen, die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2020 entsprechend der Tabelle zu beschließen.



2.4 Einzelgebühren

- Gebühr für die Änderung der Abfallbehältergröße bzw. Anzahl der Abfallbehälter für Rest- und Bioabfall sowie für die Auslieferung und Abholung eines Altpapierbehälters

Durchschnittlicher Arbeitsaufwand [Minuten]
(Telefonannahme, Auftragserteilung und Austausch)

*

Durchschnittlicher Stundensatz [€/Stunde] (inkl. Gemeinkostenzuschlag)

Durchschnittlicher Arbeitsaufwand: 25 Minuten/Behälter
Durchschnittlicher Stundensatz: 50,05 €/Stunde

20,85 €/Behälter

- Gebühr für den Ersatz eines Müllsiegels
Dienstleistungskosten (extern): **5,90 €/Müllsiegel**
- Gebühr für eine Sonderleerung bei Fehlbefüllung

Durchschnittlicher Arbeitsaufwand pro Leerung [Minuten]

*

Durchschnittlicher Stundensatz [€/Stunde] (inkl. Gemeinkosten- und Fuhrparkzuschlag)

Durchschnittlicher Arbeitsaufwand pro Leerung: 60 Minuten
Durchschnittlicher Stundensatz: 62,04 €/Stunde

62,04 €/Leerung

- Gebühr für die Grünanlieferung am Bauhof

Durchschnittlicher Arbeitsaufwand pro Annahme [Minuten]

*

Durchschnittlicher Stundensatz [€/Stunde] (inkl. Gemeinkostenzuschlag)

+

((Anteil Grünabfall an kalkulatorische Abschreibungen Wertstoffhof [€/kg]

+

Anteil Grünabfall an kalkulatorische Zinsen Wertstoffhof [€/kg]

+

Anteil Grünabfall an Entsorgungskosten [€/kg]))

*

Durchschnittliche Grünmenge pro Kofferraum [kg]



Durchschnittlicher Arbeitsaufwand pro Annahme:	4	Minuten/Annahme
Durchschnittlicher Stundesatz:	50,05	€/Stunde
Durchschnittliche Grünmenge pro Kofferraum:	4	kg/Kofferraum
Kalk. Zins / Abschreibung / Entsorgungskosten:	0,83	€/Kofferraum

PKW (4 kg) 2,50 €/Annahme
PKW Kombi (8 kg) 5,00 €/Annahme

Es wird vorgeschlagen, die Einzelgebühren in der Abfallentsorgung für das Jahr 2020 entsprechend der obigen Berechnungen zu beschließen.

Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 06. Dezember 2018	Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom	Kommentierung
Inhaltsverzeichnis		
Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.	Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.	
Aufgrund		
des §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),	des §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202),	
jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 06. Dezember 2018 die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung- beschlossen.	jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung- beschlossen.	
§ 3 Höhe der Gebühren		
(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.		
(2) Die Jahresgebühr beträgt:		
a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung 133,10 Euro	für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung 140,07 €	
b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung 167,13 Euro	für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung 173,34 €	
c) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung 269,19 Euro	für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung 273,15 €	
d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 746,14 Euro	für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 802,61 €	
bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.226,61 Euro	bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.325,72 €	
bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.187,56 Euro	bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.371,95 €	
bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.375,11 Euro	bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.743,91 €	
e) für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 92,19 Euro	für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 94,85 €	
f) für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 129,55 Euro	für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 137,71 €	

g)	für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 506,92 Euro	für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 548,86 €	
Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:			
h)	für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 3,20 Euro	für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 3,15 €	
i)	für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 12,75 Euro	für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 20,85 €	
j)	für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapiertonne 10,20 Euro	für die Auslieferung oder Abholung eines Altpapierbehälters 20,85 €	
k)	für den Ersatz eines Müllsiegels 5,90 Euro	für den Ersatz eines Müllsiegels 5,90 €	
l)	für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllgefäßes 23,75 Euro	für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllbehälters 62,04 €	
	Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße je PKW 2,50 Euro je PKW-Kombi 5,00 Euro	Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße je PKW 2,50 € je PKW-Kombi 5,00 €	
§ 8 Inkrafttreten			
Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.		Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 außer Kraft.	

**Gebührensatzung
für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
in der Stadt Rheine
-Abfallgebührensatzung-
vom**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Gebührengegenstand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Höhe der Gebühren
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr
- § 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls
- § 8 Inkrafttreten

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

Aufgrund

- des §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S. 442),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- beschlossen.

§ 1 Allgemeines, Gebührengegenstand

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 LAbfG und § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die TBR zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige den/die Abfallbehälter entgegengenommen hat und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der TBR oder von einem von ihr Beauftragten angefahren wird.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine Gleichgestellten. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der TBR gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt:
 - a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung 140,07 €
 - b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung 173,34 €
 - c) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung 273,15 €
 - d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 802,61 €
bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.325,72 €
bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.371,95 €
bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.743,91 €
 - e) für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 94,85 €
 - f) für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 137,71 €
 - g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 548,86 €

Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:

- h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 3,15 €
- i) für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 20,85 €
- j) für die Auslieferung oder Abholung eines Altpapierbehälters 20,85 €
- k) für den Ersatz eines Müllsiegels 5,90 €
- l) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllbehälters 62,04 €
Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße
je PKW 2,50 €
je PKW-Kombi 5,00 €

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Auslieferung der Behälter bis zum 15. eines Monats mit dem Ersten des Monats und bei Auslieferung nach dem 15. eines Monats mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für den Fortfall der Gebühren eingetreten ist.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der TBR binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die TBR entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der TBR durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die TBR kann die Stadt Rheine oder andere Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.
- (3) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls

Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgen ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der TBR nur gegen Zahlung der vereinbarten Kosten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 außer Kraft.